

UPDATE ÖPNV-RECHT

VG OLDENBURG WEIST EIGENWIRTSCHAFTLICHEN ANTRAG VON PRIVATEN UNTERNEHMEN FÜR STADTVERKEHR OLDENBURG AB

VG Oldenburg, Urt. v. 27.02.2018 – 7 A 83/17

Das VG Oldenburg hat mit Urteil vom 27.02.2018 in der Rechtssache 7 A 83/17 die Klage von vier privaten Verkehrsunternehmen (ARGE) auf Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung für den Stadtverkehr Oldenburg ab dem 02.06.2018 abgewiesen. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Die ARGE beabsichtigte den Stadtverkehr auf eigenwirtschaftlicher Basis zu erbringen, nachdem der zuständige Aufgabenträger den Stadtverkehr Oldenburg im Wege einer sogenannten Direktvergabe ab dem 02.06.2018 für zehn Jahre erneut an das kommunale Verkehrsunternehmen vergeben wollte.

Das VG hat den ablehnenden Bescheid der Genehmigungsbehörde für rechtmäßig erachtet. Denn es bestünden erhebliche Zweifel, ob die ARGE den Verkehr so wirtschaftlich betreiben könne, dass dieser für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren gewährleistet sei, zumal der streitige Stadtverkehr über Jahre hinweg einen erheblichen Zuschussbedarf benötigte. Die von der ARGE vorgelegte Kalkulation weise insofern schon auf der Einnahmeseite einige Fehleinschätzungen auf bzw. habe die ARGE mit Erlösen gerechnet, die ihr nicht zustünden (bspw. Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG). Auf der Ausgabenseite habe sich die ARGE zudem bei einigen Punkten zu Unrecht geweigert, ihre Kalkulation näher zu konkretisieren. Darüber hinaus entspreche der Antrag der ARGE nicht in jeder Hinsicht der der Direktvergabe vorausgehenden Vorabkennzeichnung des Aufgabenträgers.

Bedeutung für die Praxis

Mit dem Urteil des VG Oldenburg ist erstmalig eine gerichtliche Entscheidung im Falle eines eigenwirtschaftlichen Antrags gegen eine geplante Direktvergabe an ein kommunales Unternehmen ergangen. Das VG Oldenburg hat dabei überdeutlich die Anforderungen an den Nachweis der geltend gemachten Eigenwirtschaftlichkeit sowie die Entsprechung mit der Vorabkennzeichnung definiert. Die Ausführungen des VG Oldenburg dürften Auswirkungen auf bestehende oder noch kommende „Angriffe“ auf geplante Direktvergaben an interne Betreiber unter Berufung auf den Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit haben.